

29. September 2014

POSITIONSPAPIER

UMSETZUNG DER ZUWANDERUNGSINITIATIVE

GRUNDSÄTZLICHES

Der STV anerkennt den Volkswillen, setzt sich jedoch für eine möglichst liberale und wirtschaftsfreundliche Umsetzung der Zuwanderungsinitiative ein. Der STV erachtet die Regulierung aus den folgenden Gründen als schwierig:

- ➔ Der Tourismus ist auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen; bis zu 40% stammen aus dem Ausland
- ➔ In der Branche gibt es viel saisonale Beschäftigung, ein Arbeitgeber muss flexibel und rasch auf die schwankende Nachfrage reagieren können
- ➔ Ein aufwändiger Rekrutierungsprozess verursacht hohe administrative Kosten
- ➔ Der bilaterale Weg ist wichtig, er muss wirtschaftsfreundlich weiterentwickelt werden. Die bisherigen Errungenschaften, insbesondere das Schengenvisum, darf nicht gefährdet werden
- ➔ Die Zuwanderungsinitiative wird als ausländerfeindlich wahrgenommen und schadet dem Schweizer Tourismus

Der STV begrüsst die Begleitmassnahmen zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, wie die Fachkräfteinitiative, um das inländische Potenzial besser zu nutzen.

POSITION ZUM UMSETZUNGSKONZEPT

Die Information in den Boxen ist eine kurze Zusammenfassung des bundesstaatlichen Umsetzungskonzeptes „Art. 121a BV (Steuerung der Zuwanderung)“ vom 20. Juni 2014¹. Es entspricht nach Auffassung der beteiligten Departemente am besten dem verfassungsmässigen Auftrag und den übergeordneten Grundsätzen und Zielen. Die Regelungen werden in einem Ausführungsgesetz konkretisiert, ein Entwurf soll bis Ende 2014 vorliegen. Die Haltung des STV ist jeweils im Anschluss an die einzelnen Aspekte festgehalten.

1. Duales Zulassungssystem

Personen aus den EU/EFTA - Staaten können unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation zugelassen werden; die Zulassung von Personen aus Drittstaaten beschränkt sich auf Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte.

- ➔ *Der STV ist einverstanden, das duale System beizubehalten. Es ist hervorzuheben, dass z.B. ein asiatischer Skilehrer oder Koch mit äquivalenter Berufsausbildung aus Drittstaaten*

¹ http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/migration/schweiz_-_eu/personenfreizuegigkeit/umsetz-mei/konzept-umsetz-d.pdf

eine „qualifizierte Arbeitskraft“ ist. Die bisherigen Branchenregelungen für Drittstaatsangehörige sollen weitergeführt werden.

2. Höchstzahlen und Kontingente

Die Kantone ermitteln den Bedarf an Arbeitskräften und leiten diesen an den Bund weiter, welcher die Höchstzahlen und Kontingente unter Einbezug eines Expertengremiums festlegt. Die Kontingente werden auf die Kantone verteilt, der Bund behält ein Reservekontingent.

- *Der qualitative und quantitative Bedarf soll transparent und gestützt auf objektive Indikatoren ermittelt werden, welche die unterschiedlichen Gegebenheiten der Branchen jedoch berücksichtigen. Der STV begrüsst im Grundsatz das bottom-up-Prinzip, denn die Kantone kennen die regionalen Bedürfnisse und Probleme am besten.*

3. Kurzaufenthalte und grenzüberschreitende Dienstleistungen bis 90 Tage im Jahr

Weiterhin keine Kontingentierung für Stellenantritte und Dienstleistungen bis 3 Monate für EU/EFTA-Staaten. Nur Meldeverfahren, wie im Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) geregelt.

- *Der STV begrüsst diese Regelung, da die bewährte Praxis fortgesetzt wird.*

4. Kurzaufenthaltsbewilligung (L) bis zu einem Jahr

Kontingentierung für alle Bewilligungen von 4-12 Monate. Gilt bereits heute für Drittstaatenangehörige. Verlängerung der Bewilligung um bis zu 2 Jahre möglich.

- *Der STV bedauert, dass der Bundesrat seinen rechtlichen Spielraum nicht ausgeschöpft hat. Der Tourismus ist auf saisonale Arbeitskräfte angewiesen. Eine Wintersaison in einer Wintersportdestination kann bspw. bis zu 5 Monate dauern (November-April). Eine saisonale Arbeitskraft im Tourismus würde dementsprechend in das Kontingentsystem fallen. Ein Arbeitgeber muss rasch und flexibel auf die saisonalen Schwankungen reagieren können, dies ist mit einem langwierigen und teuren Bewilligungsverfahren nicht gewährleistet. Der STV stellt sich deshalb gegen die Kontingentierung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (L).*

5. Grenzgängerbewilligung (G)

Der Bund legt für Grenzgänger Kontingente fest. Kantone dürfen strengere Einschränkungen vorsehen. Ausnahmen für Grenzgänger (keine Kontingentierung) sind gemäss neuem Artikel 121a BV nicht möglich. Das Konzept verwirft die Wiedereinführung von Grenzzonen.

- *Der STV ist grundsätzlich einverstanden. Da die Kantone bezüglich Grenzgänger grosse Unterschiede aufweisen, sind kantonal strengere Regelungen sinnvoll.*

6. Inländervorrang

Als Inländer gelten Schweizerinnen und Schweizer und Ausländerinnen und Ausländer mit dauerhaften Aufenthaltsrecht. Die Prüfung des Inländervorrangs erfolgt bei allen Bewilligungsarten (Kurzaufenthalts- Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung).

- *Der STV macht sich dafür stark, dass der Inländervorrang nicht im Einzelfall geprüft wird, sondern bei der Berechnung der Kontingente berücksichtigt wird. Dies soll für alle Berufsgattungen gelten und nicht nur für Mangelberufe. Ein aufwändiger und teurer*

Nachweis des Inländervorranges treibt gerade in personalintensiven Branchen, wie dem Tourismus, die Kosten für die Arbeitgeber in die Höhe.

7. Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Bei der Prüfung des Inländervorranges könnten gleichzeitig auch Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft werden.

- ➔ *Aus Sicht des STV erfolgt die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bereits durch die Kontrollen im Rahmen der Flankierenden Massnahmen (FlaM). Strukturen bestehen schon und funktionieren. Dem STV ist es jedoch wichtig, gegen Lohndumping vorzugehen. Dies wird mit dem Vollzug der Flankierenden Massnahmen gewährleistet.*

8. Zulassung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Selbständige Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden. Sie untersteht ebenfalls den Höchstzahlen der Kontingente.

- ➔ *Der STV ist grundsätzlich einverstanden, da sich sonst Arbeitsmodelle entwickeln könnten, welche die Kontingentierung umgehen. Zudem war Scheinselbständigkeit seit längerem bereits Thema im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit und die Massnahmen wurden verstärkt. Keine Unterstellung unter Kontingente würde diese Massnahmen torpedieren.*

Der STV äussert sich im Rahmen der Zuwanderungsinitiative nicht näher zu den Themen Asylwesen, Familiennachzug, Zulassung ohne Erwerbstätigkeit und Aufenthaltsregelung nach der Zulassung, da diese Themen auf anderer Ebene angegangen werden müssen.